

GEMEINSAME GESCHÄFTSORDNUNG DES NATIONALKONGRESSES

TITEL I

LEITUNG, ZWECK UND EINBERUFUNG DER GEMEINSAMEN SITZUNGEN

Artikel 1. Das Abgeordnetenhaus und der Bundessenat treten unter der Leitung des Präsidiums des Bundessenats zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, um:

- I – die Sitzungsperiode zu eröffnen;
- II – den gewählten Präsidenten und Vizepräsidenten der Republik einzuweihen;
- III – Änderungen der Bundesverfassung zu verkünden;
- IV – (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988);
- V – den Haushaltsplan zu beraten und darüber abzustimmen; und
- VI – von Angelegenheiten, gegen die ein Veto eingelegt wurde, Kenntnis zu nehmen und darüber zu beraten;
- VII – (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988);
- VIII – (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988);
- IX – die Befugnis zur Gesetzgebung an den Präsidenten der Republik zu übertragen;
- X – (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988);
- XI – die Gemeinsame Geschäftsordnung auszuarbeiten oder zu reformieren (Art. 57, § 3, II der Verfassung); und
- XII – die sonstigen in der Verfassung und in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Fälle zu behandeln.

Absatz 1. Auf Vorschlag der Präsidien des Abgeordnetenhauses und des Bundessenats können Sitzungen zur Ehrung von ausländischen Staatsoberhäuptern und zum Gedenken an nationale Daten abgehalten werden.

Absatz 2. Die in den Punkten I, II, III und § 1 erwähnten Sitzungen sind feierlich.

Artikel 2. Sitzungen, für die kein Termin gesetzlich vorgesehen ist, werden vom Präsidenten des Senats oder seinem Stellvertreter nach Anhörung des Präsidiums des Abgeordnetenhauses einberufen.

Artikel 3. Die Sitzungen finden im Plenarsaal des Abgeordnetenhauses statt, es sei denn, es wird im Voraus ein anderer, ordnungsgemäß angekündigter Ort gewählt.

TITEL II

DIE FRAKTIONDVORSITZENDEN

Artikel 4. Die Fraktionsvorsitzenden in beiden Häusern, die gemäß den jeweiligen Geschäftsordnungen ausgewählt werden, werden anerkannt.

Absatz 1. Der Präsident der Republik kann ein Kongressmitglied ernennen, das die Funktion des Regierungsvertreters ausübt, mit den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Vorrechten.

Absatz 2. Der Regierungsvertreter kann aus den Mitgliedern der die Regierung tragenden Parteivertretungen bis zu 18 (achtzehn) Stellvertretende nominieren.

Absatz 3. Die Vorsitzenden der Parteien, die die beiden größten parlamentarischen Blöcke im Bundessenat und im Abgeordnetenhaus stellen und gegenüber der Regierung eine von der Mehrheit

abweichende Position vertreten, ernennen Abgeordnete, die die Funktion des Minderheitsführers im Nationalkongress ausüben.

Absatz 4. Die Wahl des Minderheitsführers im Nationalkongress erfolgt alle 2 (zwei) Jahre und wechselt gemäß § 3 zwischen Senatoren und Bundesabgeordneten ab.

Absatz 5. Der Minderheitsführer kann 18 (achtzehn) Stellvertretende unter den Mitgliedern der Parteivertretungen nominieren, die die Minderheit im Bundessenat und im Abgeordnetenhaus bilden.

Absatz 6. Für die Zwecke dieses Beschlusses sind Mehrheit und Minderheit so zu verstehen, wie in Artikel 65, Paragraphen 1 und 2, der Geschäftsordnung des Bundessenats, und 13 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vorgesehen.

Absatz 7. Die Hilfsstruktur für die Arbeitsweise des Büros des Fraktionsvorsitzenden liegt in der Verantwortung des Hauses, dem das Kongressmitglied angehört.

Artikel 5. Die Fraktionsvorsitzenden sind, zusätzlich zu anderen regelmäßigen Aufgaben, für die Benennung der Vertreter ihrer Partei in den Ausschüssen verantwortlich.

Artikel 6. Der Fraktionsvorsitzende kann in jedem Moment der Sitzung nur einmal für höchstens 5 (fünf) Minuten das Wort ergreifen, um dringende Mitteilungen zu machen.

Artikel 7. Der Fraktionsvorsitzende kann vorzugsweise und unabhängig von einer Wortmeldung die Diskussion führen und die Abstimmung vornehmen.

Artikel 8. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden werden seine Aufgaben vom stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

TITEL III

GEMEINSAME AUSSCHÜSSE

Artikel 9. Die Mitglieder der gemeinsamen Ausschüsse des Nationalkongresses werden vom Präsidenten des Senats auf Vorschlag der Fraktionsvorsitzenden bestellt.

Absatz 1. Wenn die Fraktionsvorsitzenden keine Vorschläge machen, obliegt die Wahl dem Präsidenten.

Absatz 2. Der Zeitplan für die Behandlung von Angelegenheiten, die der Prüfung durch die Gemeinsamen Ausschüsse unterliegen, wird in die Tagesordnungen des Senats und des Abgeordnetenhauses aufgenommen.

Absatz 3. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 10. Die Gemeinsamen Ausschüsse setzen sich, vorbehaltlich der Bestimmungen des Einzelparagraphs von Art. 21 und des Art. 90, aus 11 (elf) Senatoren und 11 (elf) Abgeordneten zusammen, wobei das Kriterium der Proportionalität der Parteien beachtet wird und immer ein Vertreter der Minderheit dabei ist, falls die Proportionalität seine Vertretung nicht vorsieht.

Absatz 1. Die Fraktionsvorsitzenden können durch ein Schreiben an den Präsidenten des Senats Stellvertreter für die Gemeinsamen Ausschüsse nominieren; dieser nimmt die entsprechende Bestellung vor.

Absatz 2. Die Gemeinsamen Ausschüsse treten innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach ihrer Bildung unter dem Vorsitz des ältesten ihrer Mitglieder zusammen, um den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen; der gewählte Vorsitzende ernennt dann einen Beamten des Bundessenats oder des Abgeordnetenhauses, der als Sekretär fungiert.

Absatz 3. Der Vorsitzende eines Gemeinsamen Ausschusses ist für die Ernennung des Berichterstatters für die Angelegenheit zuständig, die Gegenstand ihrer Prüfung ist.

Artikel 10-A. Die Anzahl der Mitglieder der gemeinsamen Ausschüsse, die in der vorliegenden Geschäftsordnung, in den integrierenden Beschlüssen und im jeweiligen Einsetzungsakt

festgelegt wird, erhöht sich um eine weitere freie Stelle in der für jedes der Häuser des Nationalkongresses bestimmten Zusammensetzung, die im Rotationsverfahren ausschließlich von den parlamentarischen Minderheitsblöcken besetzt wird, die bei der Berechnung der Parteiverhältnismäßigkeit nicht die für die Teilnahme an den genannten Ausschüssen ausreichende Anzahl erreichen.

Artikel 10-B. Die Gemeinsamen Sonderausschüsse, die durch eine verfassungsmäßige Bestimmung geschaffen werden, können auf Ernennung des Präsidenten des Bundessenats stellvertretende Mitglieder, Abgeordnete und Senatoren, in einer Anzahl haben, die die Hälfte ihrer Zusammensetzung nicht überschreitet.

Artikel 11. Vor dem Ausschuss kann ein Kongressmitglied innerhalb einer Frist von 8 (acht) Tagen nach dessen Einsetzung Änderungsanträge einreichen, die dann vom Präsidenten geprüft werden müssen.

Absatz 1. Änderungsanträge, die gegen die Bestimmungen von Artikel 63 der Verfassung verstoßen, werden nicht zugelassen.

Absatz 2. Innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der Vorlage der Stellungnahme des Vorsitzenden kann der Verfasser eines nicht angenommenen Änderungsantrags mit Unterstützung von mindestens 6 (sechs) Ausschussmitgliedern gegen die Entscheidung des Präsidenten Beschwerde beim Ausschuss einlegen.

Absatz 3. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in einer Sitzung, die nach Einberufung durch den Vorsitzenden unmittelbar nach Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde stattfindet.

Artikel 12. Die Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses wird nur bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder aufgenommen.

Artikel 13. Nach der Vorlage der Stellungnahme kann jedes Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses einmalig höchstens 15 (fünfzehn) Minuten lang darüber diskutieren, wobei dem Berichterstatter zuletzt 30 (dreißig) Minuten Redezeit eingeräumt wird.

Einzelparagraph. Die Stellungnahme des Berichterstatters ist abschließend und muss zwingend eine Begründung enthalten.

Artikel 14. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit, wobei die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sein muss und die Stimme des Vorsitzenden allein den Ausschlag gibt.

Einzelparagraph. Bei den Beratungen des Gemeinsamen Ausschusses werden die Stimmen der Senatoren und der Abgeordneten getrennt berücksichtigt, wenn die zahlenmäßige Gleichheit in der Zusammensetzung des Ausschusses nicht gegeben ist.

Artikel 15. Die Stellungnahme des Ausschusses wird, wann immer möglich, die Abstimmung ihrer Mitglieder separat, überfällig, mit Einschränkungen oder für die Schlussfolgerungen protokollieren.

Einzelparagraph. Die Stimmen für die Schlussfolgerungen und die Stimmen mit Einschränkungen gelten als Ja-Stimmen.

Artikel 16. Die Stellungnahme des Ausschusses kann mit der vollständigen oder teilweisen Annahme oder Ablehnung der Angelegenheit sowie mit der Vorlage von Ersatz-, Abänderungs- und Unterabänderungsanträgen enden.

Einzelparagraph. Die Stellungnahme zugunsten der Archivierung des Vorschlags ist als Ablehnung zu betrachten.

Artikel 17. Der Ausschuss muss sich immer zur Begründetheit des Hauptvorschlags und der Änderungsanträge äußern, auch wenn er sich für die Verfassungswidrigkeit des Hauptvorschlags entscheidet.

Artikel 18. Die Stellungnahme des Ausschusses wird im Amtsblatt des Nationalkongresses und in elektronischer Form zur Verteilung an die Kongressmitglieder veröffentlicht.

Artikel 19. Über die Sitzungen der Gemeinsamen Ausschüsse werden Protokolle angefertigt, die diesen zur Prüfung vorgelegt werden.

Artikel 20. Wenn die Frist für die Arbeit der Kommission abgelaufen ist, ohne dass eine Stellungnahme abgegeben wurde, wird die Stellungnahme mündlich im Plenum abgegeben, wenn die Angelegenheit diskutiert wird.

Artikel 21. Die Gemeinsamen Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse werden in einer gemeinsamen Sitzung eingesetzt, wobei ihre Einsetzung automatisch erfolgt, wenn 1/3 (ein Drittel) des Abgeordnetenhauses und 1/3 (ein Drittel) des Bundessenats dies beantragen.

Einzelparagraph. Die Anzahl der Mitglieder der Gemeinsamen Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse wird bei ihrer Einsetzung festgelegt, wobei die Anzahl der Abgeordneten und Senatoren gemäß dem Grundsatz der Parteiverhältnismäßigkeit gleich sein muss.

TITEL IV

DIE TAGESORDNUNG

KAPITEL I

DIE SITZUNGEN IM ALLGEMEINEN

Abschnitt I

Einleitende Bestimmungen

Artikel 23. Die gemeinsame Sitzung dauert 4 (vier) Stunden.

Einzelparagraph. Wenn das Ende der Sitzungszeit eintritt, während eine Abstimmung begonnen hat, wird die Abstimmung ungeachtet eines Antrags auf Verlängerung abgeschlossen.

Artikel 23. Nach Anhörung des Plenums kann die Dauer der Sitzung verlängert werden:

I – auf Vorschlag des Vorsitzenden;

II – auf Antrag eines jeden Kongressmitglieds.

Absatz 1. Wenn ein Redner spricht, unterbricht ihn der Vorsitzende, um das Plenum über die Verlängerung zu befragen.

Absatz 2. Die Verlängerung erfolgt stets für einen bestimmten Zeitraum, der nicht begrenzt werden kann, es sei denn, dass ein Mangel an zu behandelnden Angelegenheiten oder ein Mangel an Teilnehmern für die Fortsetzung der Sitzung vorliegt.

Absatz 3. Vor Ablauf einer Verlängerung kann eine weitere Verlängerung beantragt werden.

Absatz 4. Ein Antrag oder Vorschlag auf Verlängerung wird nicht diskutiert und nicht zur Abstimmung gestellt.

Artikel 24. Die Sitzung kann zur Wahrung der Ordnung ausgesetzt werden.

Artikel 25. Die Sitzung kann jederzeit wegen des Todes eines Kongressmitglieds oder des Leiters einer der Gewalten der Republik unterbrochen werden.

Artikel 26. Zu den Sitzungen sind nur die Kongressmitglieder, die im Plenum tätigen Beamten und, auf der jeweiligen Tribüne, die bei der gesetzgebenden Gewalt akkreditierten Journalisten zugelassen.

Artikel 27. Die Sitzungen sind öffentlich und können auf Vorschlag des Vorsitizes oder eines Fraktionsvorsitzenden geheim sein, wenn das Plenum dies beschließt, wobei der Termin im Voraus festgelegt wird.

Absatz 1. Der Zweck der geheimen Sitzung wird im Antrag ausdrücklich genannt, wird aber nicht veröffentlicht.

Absatz 2. Bei der Beratung des Vorschlags arbeitet der Kongress geheim.

Absatz 3. Während der Beratung des Vorschlags und des Abstimmungsverfahrens können 4 (vier) Redner, in Gruppen von 2 (zwei) Mitgliedern jedes Hauses, möglichst von verschiedenen Parteien, 10 (zehn) Minuten lang sprechen, während des Abstimmungsverfahrens verkürzt auf 5 (fünf) Minuten.

Absatz 4. Während einer geheimen Sitzung ordnet der Präsident an, dass alle Außenstehenden, einschließlich der Beamten, den Plenarsaal, die Tribüne und andere Räumlichkeiten vor Beginn der Sitzung verlassen.

Absatz 5. Das Protokoll der geheimen Sitzung wird vom 2. Sekretär verfasst, dem Plenum ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden vor Aussetzung der Sitzung vorgelegt, von den Mitgliedern des Präsidiums unterzeichnet und in einem versiegelten Umschlag mit Datum und den Paraphierungen des ersten und zweiten Sekretärs versehen und im Archiv aufbewahrt.

Artikel 28. Die Sitzungen werden nur bei Anwesenheit von mindestens 1/6 (einem Sechstel) der Mitglieder jedes Hauses des Kongresses eröffnet.

Artikel 29. Zu Beginn der Sitzung nehmen der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Präsidiums Platz; ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wird die Eröffnung der Sitzung angekündigt.

Absatz 1. Ist die Zahl der Senatoren und Abgeordneten nicht erreicht, wartet der Vorsitzende eine Frist von höchstens 30 (dreißig) Minuten ab, um die Beschlussfähigkeit festzustellen; ist diese Frist verstrichen und bleibt die Zahl der Senatoren und Abgeordneten unzureichend, findet die Sitzung nicht statt.

Absatz 2. Ist die Zahl der Senatoren und Abgeordneten im Laufe der Sitzung geringer als die in Artikel 28 festgelegte Mindestzahl, so schließt der Vorsitzende von Amts wegen oder auf Veranlassung eines Kongressmitglieds die Sitzung.

Artikel 30. Nach der Eröffnung der Sitzung verliest der 1. Sekretär die Tagesordnung.

Absatz 1. Das Sitzungsprotokoll ist, mit Ausnahme der in Artikel 27, § 5 vorgesehenen Fälle, das im Amtsblatt des Nationalkongresses enthaltene Protokoll, in dem die Aussprachen, die gefassten Beschlüsse und die sonstigen Vorkommnisse wahrheitsgetreu stenografisch festgehalten werden.

Absatz 2. Über Ordnungsfragen und Anträge auf Berichtigung des Protokolls entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 31. Die erste halbe Stunde der Sitzung ist den angemeldeten Rednern vorbehalten, die für eine Dauer von 5 (fünf) nicht verlängerbaren Minuten sprechen können.

Abschnitt II

Die Tagesordnung

Artikel 32. Nach Beendigung der ersten halbe Stunde wird die Tagesordnung vorgelegt.

Artikel 33. Den Kongressmitgliedern werden mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden im Voraus elektronische Kopien der Tagesordnungspunkte zugestellt.

Artikel 34. Bei der Gliederung der Tagesordnung haben die zur Abstimmung stehenden Vorschläge Vorrang vor den zur Diskussion stehenden.

Einzelparagraph. Die Umkehrung der Tagesordnung kann vom Plenum auf Vorschlag des Vorsitzes oder auf Antrag eines Fraktionsvorsitzenden genehmigt werden.

Artikel 35. In der Tagesordnung wird, wenn sich das Projekt in der Abstimmungsphase

befindet und es kein Beratungsquorum gibt, mit dem nächsten Beratungsgegenstand fortgefahren.

Absatz 1. Ist der Beratungsgegenstand erschöpft und bleibt die Beschlussunfähigkeit bestehen, kann der Vorsitz die Sitzung für einen Zeitraum von höchstens 30 (dreißig) Minuten unterbrechen oder einem Kongressmitglied, das dies wünscht, das Wort erteilen, außer in den Fällen, die in Art. 29, § 2 vorgesehen sind.

Absatz 2. Ist die Beschlussfähigkeit gegeben, so wird die Abstimmung wieder aufgenommen, wobei der Redner am Rednerpult unterbrochen wird.

Abschnitt III

Die Behandlung der Angelegenheiten

Artikel 36. Die Behandlung der Angelegenheiten erfolgt in einer einzigen Beratungs- und Abstimmungsrunde.

Artikel 37. Die Behandlung des Hauptvorschlags, der Abänderungsanträge und der Unterabänderungsanträge findet gemeinsam statt.

Einzelparagraph. Wenn der Gemeinsame Ausschuss die Auffassung vertritt, dass der Vorschlag verfassungswidrig ist, gehen die Beratung und Abstimmung über diese Vorfrage der Behandlung der Angelegenheit voraus.

Artikel 38. In der Beratung ergreifen die Redner in der Reihenfolge der Anmeldung das Wort, und zwar höchstens 20 (zwanzig) Minuten lang, wobei das Wort vorzugsweise abwechselnd den Kongressmitgliedern erteilt wird, die für und gegen die Angelegenheit sprechen.

Artikel 39. Die Beratung wird geschlossen, nachdem der letzte angemeldete Redner gesprochen hat. Wenn nach dem Ende der Sitzung noch Anmeldungen zu beantworten sind, wird eine weitere Sitzung einberufen, an deren Ende die Beratung automatisch geschlossen wird.

Absatz 1. Die Beratung kann auf schriftlichen Antrag eines Fraktionsvorsitzenden oder von 10 (zehn) Mitgliedern jedes Hauses geschlossen werden, nachdem mindestens 4 (vier) Senatoren und 6 (sechs) Abgeordnete gesprochen haben.

Absatz 2. Nachdem der letzte angemeldete Redner das Wort ergriffen hat, oder vor der Abstimmung über den in § 1 genannten Antrag, kann der Berichterstatter maximal 20 (zwanzig) Minuten sprechen.

Artikel 40. Ein Antrag auf Vertagung der Beratung ist nicht zulässig, doch kann die Abstimmung auf Antrag eines Fraktionsvorsitzenden um höchstens 48 (achtundvierzig) Stunden vertagt werden, sofern die Behandlung der Angelegenheit innerhalb der verfassungsmäßigen Frist nicht gefährdet wird.

Artikel 41. Der in gemeinsamer Sitzung vorgelegte Antrag ist nicht Gegenstand einer Diskussion und kann von zwei (2) Mitgliedern jedes Hauses, vorzugsweise einem dafür und einem dagegen, für eine Dauer von jeweils höchstens fünf (5) Minuten zur Abstimmung gebracht werden.

Einzelparagraph. Ein Antrag zu einem Vorschlag, der auf der Tagesordnung steht, ist zu stellen, sobald die Angelegenheit, auf die er sich bezieht, bekannt gegeben wird.

Artikel 42. Die Rücknahme eines Vorschlags kann nur von seinem Verfasser beantragt werden und bedarf einer Stellungnahme des Vorsitzes. *Einzelparagraph.* Es obliegt dem Plenum, über die Rücknahme eines Vorschlags zu entscheiden, wenn die Abstimmung schon begonnen hat.

Artikel 43. Bei den Beratungen werden die Stimmen des Abgeordnetenhauses und des Bundessenats stets getrennt gezählt.

Absatz 1. Eine Gegenstimme einer der beiden Häuser bedeutet, dass die Angelegenheit abgelehnt ist.

Absatz 2. Die Abstimmung beginnt im Abgeordnetenhaus. Im Falle eines von Senatoren initiierten Gesetzentwurfs, gegen den ein Veto eingelegt wurde, beginnt die Abstimmung jedoch im Senat.

Abschnitt IV

Abstimmungsverfahren

Artikel 44. Die Abstimmungen können symbolisch, namentlich und geheim erfolgen.

Einzelparagraph. Die Abstimmungen erfolgen nach dem symbolischen Verfahren, außer in den Fällen, in denen ein besonderes Quorum oder eine Beschlussfassung durch das Plenum erforderlich ist, auf Antrag eines Fraktionsvorsitzenden oder von 1/6 (einem Sechstel) der Senatoren oder Abgeordneten.

Artikel 45. Bei einer Abstimmung nach dem symbolischen Verfahren bleiben die Kongressmitglieder, die der Angelegenheit zustimmen, auf ihren Plätzen sitzen, wobei diejenigen, die für die Ablehnung stimmen, aufstehen. Die Erklärung der Fraktionsvorsitzenden gibt die Stimme der anwesenden Fraktionsmitglieder wieder, und die Stimmerkklärung ist zulässig.

Absatz 1. Nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses jedes Hauses kann es auf Antrag eines Fraktionsvorsitzenden, von 5 (fünf) Senatoren oder 20 (zwanzig) Abgeordneten überprüft werden.

Absatz 2. Während der Überprüfung werden die Ja- und Nein-Stimmen jedes parlamentarischen Blocks gezählt, und die Sekretäre notieren das Ergebnis jeder Reihe, es sei denn, der Antrag verlangt eine sofortige namentliche Abstimmung.

Absatz 3. Sobald die Abstimmung überprüft wurde und eine gesetzliche Zahl vorliegt, ist eine erneute Überprüfung nicht vor Ablauf 1 (einer) Stunde zulässig.

Artikel 46. Das namentliche Abstimmungsverfahren, das in den Fällen angewandt wird, in denen eine besondere Beschlussfähigkeit erforderlich ist, oder auf Beschluss des Plenums, oder wenn ein Antrag auf Überprüfung vorliegt, wird durch die elektronische Abstimmungsanlage oder, im Falle von Votoeinlegung, durch Stimmzettel, die eine elektronische Auszählung ermöglichen, durchgeführt.

Absatz 1. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1, von 2015-CN).

Absatz 2. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1, von 2015-CN).

Artikel 47. Im Falle einer geheimen Abstimmung erhält das Kongressmitglied, das zur Stimmabgabe aufgerufen ist, einen undurchsichtigen Umschlag von einheitlicher Farbe und Größe und begibt sich in eine sichere Wahlkabine, die im Raum aufgestellt ist und in der sich die Stimmzettel befinden. Nachdem er den gewählten Stimmzettel in den Umschlag gesteckt hat, wirft er ihn in die Wahlurne, die sich in der Umzäunung befindet, unter der Aufsicht von zuvor bestimmten Beamten.

Absatz 1. Sobald die Wahlurne zum Präsidium gebracht worden ist, stimmen nur noch dessen Mitglieder ab.

Absatz 2. Die Auszählung erfolgt durch das Präsidium, dessen Vorsitzender einen Senator und einen Abgeordneten, die vorzugsweise verschiedenen politischen Parteien angehören, als Stimmzähler einlädt.

Absatz 3. Die Stimmzähler öffnen die Umschläge und übergeben den Sekretären die Stimmzettel, die die ausgezählten Stimmen zählen, wobei das Abstimmungsergebnis vom Vorsitzenden bekannt gegeben wird.

Artikel 48. Die in der Sitzung anwesenden Kongressmitglieder können nur in einer Angelegenheit von persönlichem Interesse der Abstimmung fernbleiben und müssen das Präsidium von ihrer Verhinderung in Kenntnis setzen, wobei ihre Anwesenheit bei der Feststellung der

Beschlussfähigkeit berücksichtigt wird.

Abschnitt V

Ablauf der Abstimmung

Artikel 49. Nach Beendigung der Beratung wird sofort über die Angelegenheit abgestimmt, wobei 4 (vier) Senatoren und 4 (vier) Abgeordnete, vorzugsweise aus verschiedenen Parteien, für jeweils 5 (fünf) Minuten das Wort ergreifen können.

Absatz 1. Zunächst wird über den Gesetzentwurf abgestimmt, mit Ausnahme der hervorgehobenen Punkte und der Änderungsanträge.

Absatz 2. Über die Änderungsanträge wird gruppenweise abgestimmt, je nachdem, ob sie befürwortet oder abgelehnt werden, mit Ausnahme der hervorgehobenen Punkte und mit der Einbeziehung unter die Änderungsanträge mit befürwortender Stellungnahme derjenigen des Ausschusses. Von den hervorgehobenen Änderungsanträgen wird zuerst über die streichenden Änderungsanträge abgestimmt, gefolgt von den ersetzenden, modifizierenden und ergänzenden Änderungsanträgen.

Absatz 3. Über Änderungsanträge mit Unterabänderungsanträgen wird einzeln abgestimmt, vorbehaltlich einer gegenteiligen Beschlussfassung, wobei über ersetzende oder streichende Unterabänderungsanträge vor den jeweiligen Änderungsanträgen abgestimmt wird.

Absatz 4. Liegt ein Ersatzentwurf vor, so hat dieser Vorrang vor dem Gesetzentwurf, wenn er vom Ausschuss verfasst wurde oder von diesem eine befürwortende Stellungnahme erhalten hat, vorbehaltlich einer gegenteiligen Beschlussfassung.

Absatz 5. Wenn der Gesetzentwurf den Abstimmungs-vorrang vor dem Ersatzentwurf hat, ist es zulässig, einen Teil des Ersatzentwurfs hervorzuheben, um ihn in den ursprünglichen Gesetzentwurf aufzunehmen; wenn der Ersatzentwurf den Vorrang hat, können Teile des Gesetzentwurfs oder Änderungsanträge hervorgehoben werden.

Absatz 6. Sobald der Ersatzentwurf angenommen ist, sind der ursprüngliche Gesetzentwurf und die Änderungsanträge beeinträchtigt, mit Ausnahme der Bestimmungen von § 5.

Artikel 50. Vorrangs- und Hervorhebungsanträge, die vor der Bekanntgabe der Abstimmung über die Angelegenheit eingereicht werden müssen, können nur von Fraktionsvorsitzenden formuliert werden, werden nicht diskutiert und es wird nicht darüber abgestimmt.

Abschnitt VI

Abschließender Wortlaut und Unterschriften

Artikel 51. Nach Abschluss der Abstimmung wird die Angelegenheit zum abschließenden Wortlaut an den Gemeinsamen Ausschuss zurückverwiesen, und die Sitzung wird für die Zeit unterbrochen, die für die Ausarbeitung des Entwurfs erforderlich ist; der Ausschuss kann jedoch für die Ausarbeitung eine Frist von höchstens 24 (vierundzwanzig) Stunden eingeräumt werden.

Absatz 1. Sobald der abschließende Wortlaut des Entwurfs dem Präsidium vorgelegt worden ist, wird er verlesen und unverzüglich zur Beratung und Abstimmung gestellt.

Absatz 2. Der abschließende Wortlaut entfällt, wenn der Entwurf ohne Änderungen oder als vollständiger Ersatzentwurf angenommen wird und der Text als endgültig annehmbar gilt.

Artikel 52. Nach der endgültigen Annahme wird der Text des Gesetzentwurfs dem Präsidenten der Republik zur Billigung in Unterschrift übermittelt.

Einzelparagraph. Handelt es sich jedoch um eine Angelegenheit, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Nationalkongresses fällt, so wird sie vom Präsidenten des Senats verkündet.

KAPITEL II

FEIERLICHE SITZUNGEM

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 53. In den feierlichen Sitzungen nehmen der Präsident des Abgeordnetenhauses und, auf Einladung, der Präsident des Obersten Bundesgerichtshofs am Präsidium Platz. Im Raum werden besonders eingeladenen hohen zivilen, militärischen, kirchlichen und diplomatischen Behörden Sitzplätze vorbehalten.

Einzelparagraph. Die feierlichen Sitzungen werden in Anwesenheit einer beliebigen Anzahl von Kongressmitgliedern abgehalten.

Artikel 54. Nach der Zusammensetzung des Präsidiums erklärt der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet und nennt den Zweck, zu dem sie einberufen wurde.

Einzelparagraph. Während der feierlichen Sitzungen gibt es keine Tagesordnung.

Artikel 55. In feierlichen Sitzungen dürfen nur ein Senator und ein Abgeordneter sprechen, die vorzugsweise verschiedenen Parteien angehören und zuvor von den jeweiligen Häusern bestimmt wurden.

Einzelparagraph. Bei der Eröffnung einer Sitzungsperiode sowie bei der Amtseinführung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Republik gibt es keine Redner.

Artikel 56. In feierlichen Sitzungen sind Ordnungsfragen nicht zulässig.

Abschnitt II

Eröffnung einer Sitzungsperiode

Artikel 57. Nachdem das Präsidium zusammengesetzt und die Sitzung für eröffnet erklärt worden ist, kündigt der Vorsitzende die Eröffnung der Arbeiten des Nationalkongresses und die Anwesenheit des Abgesandten des Präsidenten der Republik, Überbringer der Botschaft, im Plenarsaal an, und bestimmt, dass er von den Direktoren der Sekretariate des Senats und des Abgeordnetenhauses zum Präsidium geführt wird, ohne den Plenarsaal zu durchqueren.

Einzelparagraph. Nach der Übermittlung der Botschaft verlässt der Abgesandte des Präsidenten der Republik den Saal und wird von den genannten Direktoren bis zur Tür begleitet oder, wenn er der Sitzung beizuwohnen beabsichtigt, an einen vorher reservierten Platz geführt.

Artikel 58. Nachdem der Vorsitzende die Botschaft erhalten hat, lässt er sie vom Ersten Sekretär verlesen und verteilt gegebenenfalls gedruckte Exemplare an die Kongressmitglieder.

Artikel 59. Nach der Verlesung der Botschaft wird die Sitzung geschlossen.

Abschnitt III

Amtseinführung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Republik

Artikel 60. Nach der Eröffnung der Sitzung ernennt der Vorsitzende 5 (fünf) Senatoren und 5 (fünf) Abgeordnete, die den Ausschuss bilden, der die zu Vereidigenden am Haupteingang in Empfang nimmt und in den Ehrensaal führt, woraufhin die Sitzung ausgesetzt wird.

Artikel 61. Bei der Wiedereröffnung der Sitzung werden der gewählte Präsident und der gewählte Vizepräsident von demselben Ausschuss wie zuvor in den Plenarsaal eingeführt und nehmen rechts bzw. links vom Vorsitzenden des Präsidiums ihren Platz ein.

Einzelparagraph. Die Zuschauer, einschließlich der Präsidiumsmitglieder, bleiben stehen.

Artikel 62. Der Vorsitzende des Präsidiums kündigt daraufhin an, dass der gewählte Präsident der Republik den in Artikel 78 der Verfassung vorgesehenen Eid ablegen wird, und bittet die Anwesenden, stehen zu bleiben.

Artikel 63. Sobald die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels erfüllt sind, erklärt der Vorsitzende des Präsidiums, dass der Präsident der Republik vereidigt worden ist.

Artikel 64. Unter Einhaltung der gleichen Formalitäten wie in den vorhergehenden Artikeln wird der Vizepräsident der Republik vereidigt.

Artikel 65. Nach der Vereidigung verliert der Erste Sekretär die Einsetzungsurkunde, die von den Vereidigten und den Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Artikel 66. Dem Präsidenten der Republik kann das Wort erteilt werden, um vor dem Nationalkongress und der Nation zu sprechen.

Artikel 67. Nach Beendigung der Zeremonie führt der Empfangsausschuss den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Republik an einen zuvor bestimmten Platz und die Sitzung wird geschlossen.

Abschnitt IV

Empfang ausländischer Staatsoberhäupter

Artikel 68. Nach der Eröffnung der Sitzung ernennt der Vorsitzende 3 (drei) Senatoren und 3 (drei) Abgeordnete, die den Ausschuss bilden, der den Besucher am Haupteingang in Empfang nimmt und in den Ehrensaal führt, woraufhin die Sitzung ausgesetzt wird.

Artikel 69. Nach der Wiedereröffnung der Sitzung wird das Staatsoberhaupt von dem zuvor ernannten Ausschuss in den Plenarsaal geführt und nimmt im Präsidium rechts vom Vorsitzenden seinen Platz ein.

Absatz 1. Die Zuschauer, einschließlich der Präsidiumsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden, bleiben stehen.

Absatz 2. Danach wird den Rednern das Wort erteilt.

Artikel 70. Wünscht ein Besucher das Wort zu ergreifen, so hat er dies nach den Rednern der Sitzung zu tun.

Artikel 71. Am Ende der Zeremonie wird der Besucher vom Empfangsausschuss an einen vorher festgelegten Platz geführt und die Sitzung wird geschlossen.

KAPITEL III

GESETZGEBUNGSANGELEGENHEITEN

Abschnitt I

Verfassungsänderungsvorschläge

Artikel 72. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 73. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 74. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 75. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 76. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 77. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 78. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 79. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 80. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 81. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 82. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 83. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 84. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 85. Nach der Annahme des Vorschlags in der zweiten Runde verkünden die Präsidien des Abgeordnetenhauses und des Bundessenats in einer gemeinsamen, feierlichen Sitzung die Verfassungsänderung mit der entsprechenden Ordnungsnummer.

Einzelparagraph. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988);

Abschnitt II

Vom Präsidenten der Republik eingebrachte Gesetzentwürfe

Artikel 86. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 87. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 88. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Abschnitt III

Die Haushaltsgesetzesvorlage

Artikel 89. Die Botschaft des Präsidenten der Republik, mit der die Haushaltsgesetzesvorlage übermittelt wird, wird in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen gemeinsamen Sitzung entgegengenommen und verlesen, die innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach ihrer Übermittlung an den Präsidenten des Senats stattfindet.

Artikel 90. Die Haushaltsgesetzesvorlage wird von einem Gemeinsamen Ausschuss geprüft, an dem die ständigen Ausschüsse des Abgeordnetenhauses und des Bundessenats mitwirken.

Absatz 1. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1, von 2006-CN).

Absatz 2. Der Stellvertreter nimmt nur bei Abwesenheit oder Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds an der Arbeit des Gemeinsamen Ausschusses teil.

Absatz 3. Die Beteiligung der ständigen Ausschüsse an der Prüfung der Haushaltsangelegenheiten erfolgt nach den folgenden Regeln:

I – die betroffenen ständigen Ausschüsse ersuchen den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses nach dessen Bildung, ihnen den Text der Haushaltsgesetzesvorlage zu übermitteln;

II – der Gemeinsame Ausschuss legt bei der Übermittlung der Gesetzesvorlage an den Antragsteller Fristen und Regeln für die Ausarbeitung seiner Stellungnahme fest, die sich ausschließlich auf die Teile erstrecken sollte, die in seine spezifische Zuständigkeit fallen;

III – der Ständige Ausschuss gibt eine ausführliche Stellungnahme zu dem ihm übermittelten Anhang ab und erstellt eine vergleichende Studie der vorgeschlagenen Programme und Mittel mit dem Rechenschaftsbericht des Vorjahres und, soweit möglich, mit der Durchführung des geltenden Haushaltsgesetzes;

IV – die Stellungnahme des Ständigen Ausschusses wird vom Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses an den jeweiligen Berichterstatter weitergeleitet und dient als Grundlage für die Prüfung der Angelegenheit;

V – in der Stellungnahme des Berichterstatters des Gemeinsamen Ausschusses wird ausdrücklich auf den vom Ständigen Ausschuss vertretenen Standpunkt Bezug genommen;

VI – die ständigen Ausschüsse des Senats und des Abgeordnetenhauses, deren Zuständigkeiten übereinstimmen, können auf Beschluss der Mehrheit ihrer Mitglieder

gemeinsame Sitzungen unter der abwechselnden Leitung ihrer jeweiligen Vorsitzenden abhalten und sich dafür entscheiden, eine einzige Stellungnahme vorzulegen; und

VII – die Stellungnahmen der ständigen Ausschüsse, die die Vorlage von Änderungsanträgen befürworten, müssen dem Gemeinsamen Ausschuss innerhalb der im Beschluss Nr. 1 von 2001-CN festgelegten Frist übermittelt werden.

Absatz 4. Die Beratungen des Gemeinsamen Ausschusses werden von den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses eingeleitet, und die Gegenstimme der Mehrheit der Mitglieder einer der Häuser bedeutet die Ablehnung der Angelegenheit.

Absatz 5. Bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses finden die Bestimmungen von § 4 keine Anwendung.

Artikel 91. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1 von 1991-CN).

Artikel 92. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1 von 1991-CN).

Artikel 93. Der Gesetzentwurf wird innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach seiner Lesung in elektronischer Form verteilt.

Artikel 94. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1 von 1991-CN).

Artikel 95. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1 von 1991-CN).

Artikel 96. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1 von 1991-CN).

Artikel 97. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1 von 1991-CN).

Artikel 98. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1 von 1991-CN).

Artikel 99. Die Änderungsanträge, über die das Plenum noch nicht entschieden hat, werden in Gruppen beraten und abgestimmt, je nachdem, ob sie eine befürwortende oder eine ablehnende Stellungnahme enthalten, mit Ausnahme von hervorgehobenen Punkten.

Artikel 100. Legt der Ausschuss seine Stellungnahme nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist vor, so beruft der Präsident des Senats nach Veröffentlichung der Änderungsanträge eine gemeinsame Sitzung zur Prüfung der Angelegenheit ein, in der er einen Berichterstatter bestimmt, der eine mündliche Stellungnahme abgibt.

Artikel 101. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1 von 1991-CN).

Artikel 102. Für die Behandlung der jährlichen Haushaltsgesetzesvorlage gelten neben den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts sinngemäss die in der vorliegenden Geschäftsordnung für andere Gesetzesvorlagen festgelegten Regeln.

Artikel 103. Die in diesem Abschnitt festgelegten Regeln gelten sinngemäss für die Bearbeitung von mehrjährigen Investitionshaushaltsvorlagen.

Abschnitt IV

Vetoeinlegung

Artikel 104. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1 von 2015-CN).

Absatz 1. (Bestimmung neu eingeordnet durch das Gesetz des Präsidiums des Nationalkongresses Nr. 1 von 2015).

Absatz 2. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1, von 2015-CN).

Artikel 104-A. Die in § 4 des Art. 66 der Bundesverfassung genannte Frist läuft ab der Einreichung des Vetos beim Präsidium des Bundessenats.

Artikel 105. (Aufgehoben durch Beschluss Nr. 1 von 2015-CN).

Artikel 106. Nach der Verteilung der elektronischen Kopien des Gesetzentwurfs, in denen die mit einem Veto belegten und die gebilligten Teile aufgeführt sind, werden die Vetos in die Tagesordnung aufgenommen.

Absatz 1. Die Vetos werden in Sitzungen des Nationalkongresses behandelt, die unbedingt für den dritten Dienstag eines jeden Monats einberufen werden.

Absatz 2. Findet die in § 1 genannte Sitzung aus irgendeinem Grund nicht statt, wird für den folgenden Dienstag eine gemeinsame Sitzung einberufen.

Absatz 3. Nach Ablauf der verfassungsmäßigen Frist wird die Tagesordnung der gemeinsamen Sitzungen des Nationalkongresses bis zur endgültigen Abstimmung über das Veto für alle anderen Beratungen ausgesetzt.

Artikel 106-A. Die Beratung über die auf der Tagesordnung stehenden Vetos wird blockweise durchgeführt.

Absatz 1. Bei der Beratung wird den angemeldeten Rednern für 5 (fünf) Minuten das Wort erteilt.

Absatz 2. Nach der Beratung durch 4 (vier) Senatoren und 6 (sechs) Abgeordnete beginnt die Abstimmung durch Stimmzettel, wobei die Fraktionsvorsitzenden ihre parlamentarischen Blöcke bis zu 1 (einer) Minute lang anleiten können.

Artikel 106-B. Die Abstimmung über die Vetos erfolgt namentlich und mittels eines Stimmzettels mit der Kennzeichnung des Kongressmitglieds gemäß Artikel 46, der alle in der Tagesordnung enthaltenen Vetos, geordnet nach Gesetzentwurf, enthält.

Artikel 106-C. Ein Kongressmitglied, dessen Fraktionsvorsitzender sich gegen einen leeren Punkt auf dem Stimmzettel ausgesprochen hat, gilt als gegen diesen Punkt, so dass seine Anwesenheit bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt wird.

Artikel 106-D. Bis zum Beginn der Tagesordnung können auf Antrag der Fraktionsvorsitzenden einzelne oder zusammenhängende Bestimmungen, die nicht der Genehmigung durch das Plenum bedürfen, auf der elektronischen Abstimmungsanlage hervorgehoben werden, wobei die folgende Verhältnismäßigkeit zu beachten ist:

I – im Abgeordnetenhaus:

a) von 5 (fünf) bis 24 (vierundzwanzig) Abgeordneten: 1 (ein) hervorgehobener Punkt pro Stimmzettel;

b) von 25 (fünfundzwanzig) bis 49 (neunundvierzig) Abgeordneten: 2 (zwei) hervorgehobene Punkte pro Stimmzettel;

c) von 50 (fünfzig) bis 74 (vierundsiebzig) Abgeordneten: 3 (drei) hervorgehobene Punkte pro Stimmzettel;

d) 75 (fünfundsiebzig) oder mehr Abgeordnete: 4 (vier) hervorgehobene Punkte pro Stimmzettel.

II – im Bundessenat:

a) von 3 (drei) bis 5 (fünf) Senatoren: 1 (ein) hervorgehobener Punkt pro Stimmzettel;

b) von 6 (sechs) bis 11 (elf) Senatoren: 2 (zwei) hervorgehobene Punkte pro Stimmzettel;

c) von 12 (zwölf) bis 17 (siebzehn) Senatoren: 3 (drei) hervorgehobene Punkte pro Stimmzettel;

d) 18 (achtzehn) oder mehr Senatoren: 4 (vier) hervorgehobene Punkte pro Stimmzettel.

Absatz 1. Wenn der Stimmzettel mehr als 8 (acht) Gesetzentwürfe oder mehr als 80 (achtzig) Bestimmungen enthält, wird die Anzahl der hervorgehobenen Punkte bis zum Doppelten der

vorgesehenen Anzahl zugelassen.

Absatz 2. Für die Zwecke des Hauptabschnitts ist die Überschneidung von vorsitzenden Funktionen unzulässig, jedoch ist die Kombination zulässig.

Absatz 3. Vor der Abstimmung über die elektronische Abstimmungsanlage jeder mit einem Veto belegten Angelegenheit wird 2 (zwei) Senatoren und 2 (zwei) Abgeordneten, vorzugsweise abwechselnd mit Befürwortern und Gegnern, für 5 (fünf) Minuten das Wort erteilt, wobei auf jedem Fall die in § 2 des Artikels 106-A vorgesehene Orientierung zulässig ist.

Artikel 107. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 108. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Abschnitt V

Gesetzesverordnungen

Artikel 109. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 110. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 111. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 112. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Abschnitt VI

Anfechtungen des Rechnungshofes

Artikel 113. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 114. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 115. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Abschnitt VII

Gesetzgebende Delegation

Artikel 116. Der Nationalkongress kann die Befugnis zur Gesetzgebung an den Präsidenten der Republik delegieren.

Artikel 117. Die Delegation umfasst keine Handlungen, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Nationalkongresses und in die ausschließliche Kompetenz des Abgeordnetenhauses oder des Bundessenats fallen, und die Gesetzgebung betreffend:

I – die Organisation der Gerichte und die Garantien der Richterschaft;

II – die Staatsangehörigkeit, die Staatsbürgerschaft, die öffentlichen Rechte und das Wahlrecht; und

III – das Währungssystem.

Artikel 118. Die Delegation kann vom Präsidenten der Republik beantragt werden.

Artikel 119. Der Vorschlag wird dem Präsidenten des Bundessenats übermittelt oder vorgelegt, der eine gemeinsame Sitzung einberuft, welche innerhalb von 72 (zweiundsiebzig) Stunden stattfinden muss, damit der Nationalkongress davon Kenntnis nehmen kann.

Absatz 1. Auf der in diesem Artikel genannten Sitzung wird die Angelegenheit in elektronischen Kopien verteilt und der Gemeinsame Ausschuss wird gebildet, um eine Stellungnahme zu dem Vorschlag abzugeben.

Absatz 2. Der Ausschuss schließt seine Stellungnahme ab, indem er einen Beschlusssentwurf einreicht, in der der Inhalt der Delegation und die Bedingungen für ihre Ausübung festgelegt werden,

sowie eine Frist von höchstens 45 (fünfundvierzig) Tagen für die Verkündung, Veröffentlichung oder Weiterleitung des Beschlussentwurfs zur Prüfung durch den Nationalkongress bestimmt wird.

Artikel 120. Nach Veröffentlichung der Stellungnahme und Verteilung der elektronischen Kopien wird eine gemeinsame Sitzung einberufen, um die Angelegenheit innerhalb von 5 (fünf) Tagen zu erörtern.

Artikel 121. Nach Abschluss der Beratungen wird die Angelegenheit mit den Änderungsanträgen an den Ausschuss zurückverwiesen, der über eine Frist von 8 (acht) Tagen verfügt, um eine Stellungnahme dazu abzugeben.

Einzelparagraph. Nach Veröffentlichung der Stellungnahme und Verteilung der elektronischen Kopien wird eine gemeinsame Sitzung einberufen, um über die Angelegenheit abzustimmen.

Artikel 122. Nach der Annahme eines Beschlussentwurfs wird diese innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden verkündet, wobei der Präsident der Republik gegebenenfalls davon verständigt wird.

Artikel 123. Die delegierten Gesetze, die vom Präsidenten der Republik ausgearbeitet werden, werden verkündet, es sei denn, ein Beschluß des Nationalkongresses hat festgelegt, dass der Gesetzentwurf vom Plenum abgestimmt wird.

Artikel 124. Innerhalb von 48 (achtundvierzig) Stunden nach Erhalt des vom Präsidenten der Republik ausgearbeiteten Gesetzentwurfs verweist der Präsident des Senats die Angelegenheit an den Ausschuss, der den Antrag geprüft hat, damit dieser innerhalb von 5 (fünf) Tagen seine Stellungnahme dazu abgeben kann, ob der Entwurf mit dem Inhalt der Delegation übereinstimmt oder nicht.

Artikel 125. Über den vom Präsidenten der Republik ausgearbeiteten Entwurf wird in seiner Gesamtheit abgestimmt, wobei über die Teile, die nach Auffassung des Ausschusses vom Delegationsinhalt abweichen, gesondert abgestimmt werden kann.

Artikel 126. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

Artikel 127. Wird eine der in Artikel 119, § 2, genannten Handlungen nicht fristgerecht vorgenommen, so gilt die Delegation als gescheitert.

Abschnitt VIII

Überarbeitung der gemeinsamen Geschäftsordnung

Artikel 128. Die gemeinsame Geschäftsordnung kann im Wege eines Beschlussentwurfs geändert werden, die eingebracht wird:

I – von den Präsidien des Bundessenats und des Abgeordnetenhauses; und

II – von mindestens 100 (einhundert) Unterzeichnern, von denen 20 (zwanzig) Senatoren und 80 (achtzig) Abgeordnete sein müssen.

Absatz 1. Die Vorlage wird in einer gemeinsamen Sitzung eingebracht.

Absatz 2. Im Falle von Punkt I, nachdem die Beschlussvorlage in elektronischen Kopien verteilt worden ist, wird innerhalb von 5 (fünf) Tagen eine gemeinsame Sitzung zur Beratung einberufen.

Absatz 3. Im Falle von Punkt II wird die Vorlage, sobald sie eingegangen ist, an die Präsidien des Bundessenats und des Abgeordnetenhauses weitergeleitet, um innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen eine Stellungnahme abzugeben.

Absatz 4. Nach Ablauf der in § 3 vorgesehenen Frist, mit oder ohne Stellungnahme, wird eine gemeinsame Sitzung einberufen, die innerhalb von 5 (fünf) Tagen stattfinden muss, um die Vorlage zu beraten.

Artikel 129. Nach Beendigung der Beratung mit den von irgendeinem Abgeordneten

eingebrachten Änderungsanträgen wird die Gesetzesvorlage an die Präsidien des Senats und des Abgeordnetenhauses zurückgesandt, um innerhalb von 10 (zehn) Tagen darüber zu befinden, woraufhin, mit oder ohne Stellungnahme, eine gemeinsame Sitzung einberufen wird, um über die Angelegenheit abzustimmen.

Artikel 130. Die Präsidien des Bundessenats und des Abgeordnetenhauses können, wenn sie sich darüber einig sind, eine einzige Stellungnahme sowohl zum Gesetzentwurf als auch zu den Änderungsanträgen abgeben.

TITEL V

ORDNUNGSFRAGEN

Artikel 131. Jede Frage zur Auslegung dieser Geschäftsordnung, in ihrer ausschließlichen Praxis oder in Bezug auf die Verfassung, stellt eine Ordnungsfrage dar, die in jeder Phase der Sitzung für eine Dauer von 5 (fünf) Minuten gestellt werden kann.

Absatz 1. Die Ordnungsfrage muss objektiv sein, die Geschäftsordnungsbestimmung, auf die sie sich stützt, angeben, sich auf einen konkreten Fall beziehen, der mit dem bei dieser Gelegenheit behandelten Thema zusammenhängt, und darf keine These lehrhafter oder spekulativer Art zum Gegenstand haben.

Absatz 2. Um der Ordnungsfrage zu widersprechen, wird einem Kongressmitglied das Wort für einen Zeitraum erteilt, der die in diesem Artikel festgelegte Dauer nicht überschreitet.

Artikel 132. Die Entscheidung des Präsidiums über eine Ordnungsfrage ist nicht anfechtbar, es sei denn, sie bezieht sich auf eine Verfassungsbestimmung.

Absatz 1. Nach Einlegung der Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, befasst der Präsident von Amts wegen oder auf Vorschlag des Beschwerdeführers, der vom Plenum gebilligt wird, den Ausschuss für Verfassung und Justiz des Hauses, dem der Beschwerdeführer angehört, mit der Angelegenheit.

Absatz 2. Die vom Plenum gebilligte Stellungnahme des Ausschusses legt die Regeln fest, die das Präsidium in ähnlichen Fällen zu beachten hat.

Artikel 133. Kein Kongressmitglied kann in der gleichen Sitzung einen vom Präsidium behandelten Ordnungsfrage erneuern.

TITEL VI

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZUM GESETZGEBUNGSVERFAHREN

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 134. Der von einem der Häuser des Nationalkongresses gebilligte Gesetzentwurf wird dem anderen Haus mit der Unterschrift des jeweiligen Präsidenten zugestellt.

Einzelparagraph. Der Gesetzentwurf wird zusammengefasst und mit einer Abschrift oder Veröffentlichung aller Dokumente, Abstimmungen und Reden versehen, die ihm während seiner Bearbeitung vorgelegt wurden.

Artikel 135. Die Berichtigung von sprachlichen Ungenauigkeiten, die durch das revidierende Haus vorgenommen wird, stellt keine Änderung dar, die eine Rücksendung an das einleitende Haus erforderlich macht, vorausgesetzt, dass sie den Sinn des Vorschlags nicht verändert.

Artikel 136. Wird der Gesetzesentwurf durch das revidierende Haus abgeändert, sendet dieses ihn zusammen mit den Änderungen an das einleitende Haus zurück, zusammen mit einer Abschrift oder einer Veröffentlichung der Dokumente, Abstimmungen und Reden, auf denen seine Bearbeitung beruht.

Artikel 137. Bei der Abstimmung über die vom revidierenden Haus eingebrachten Änderungsanträge ist das einleitende Haus nur befugt, diese zu teilen, wenn es sich um Artikel, Paragraphen und Buchstaben handelt, vorausgesetzt, dass der Sinn des Änderungsantrags nicht verändert oder beeinträchtigt wird.

Artikel 138. Jeder Senator oder Abgeordnete, der an der Beratung und Abstimmung über einen Änderungsantrag im revidierenden Haus interessiert ist, hat das Recht, an den Arbeiten der Ausschüsse teilzunehmen, die sich dazu äußern sollen, und kann die Angelegenheit ohne Stimmrecht beraten.

Artikel 139. Endgültig angenommene Gesetzentwürfe werden innerhalb einer nicht verlängerbaren Frist von 10 (zehn) Tagen zur Billigung weitergeleitet.

Artikel 139-A. Ein Gesetzbuch-Entwurf, das im Nationalkongress seit mehr als drei Legislaturperioden in Bearbeitung ist, wird vor seiner abschließenden Beratung im Haus, das es zur Billigung weiterleitet, einer Überprüfung unterzogen, ob es den seit seiner Vorlage verkündeten Verfassungs- und Gesetzesänderungen angemessen ist.

Absatz 1. Der Berichterstatter des Entwurfs im Haus, in dem seine Bearbeitung im Nationalkongress abgeschlossen ist, übermittelt dem Präsidenten des Hauses einen Bericht, in dem er die Änderungen angibt, die notwendig sind, um den Text des Entwurfs im Hinblick auf die im Laufe seiner Bearbeitung beschlossenen Gesetzesänderungen zu aktualisieren, bevor er seine Stellungnahme vor dem jeweiligen Ausschuss abgibt.

Absatz 2. Der in § 1 erwähnte Bericht wird vom Präsidenten an das andere Haus des Nationalkongresses weitergeleitet, das ihn dem jeweiligen Ausschuss für Verfassung und Justiz vorlegt.

Absatz 3. Der Ausschuss gibt innerhalb von 5 (fünf) Tagen eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, die sich darauf beschränkt zu überprüfen, ob die vorgeschlagenen Änderungen auf die Förderung der notwendigen Aktualisierung gemäß § 1 beschränkt sind.

Absatz 4. Die Stellungnahme des Ausschusses wird innerhalb von 5 (fünf) Tagen im Plenum behandelt, wobei sie gegenüber anderen Vorschlägen den Vorzug erhält und Änderungen untersagt sind.

Absatz 5. Nach der Abstimmung über die Stellungnahme wird das Haus, in dem sich der Gesetzbuch-Entwurf befindet, ordnungsgemäß benachrichtigt, damit er seine Bearbeitung nach der Geschäftsordnung fortsetzen und die angenommenen Änderungen einarbeiten kann.

Artikel 140. Liegt in beiden Häusern ein Gesetzentwurf zum selben Thema vor, so hat derjenige, der zuerst in die Überprüfung gelangt, Vorrang bei der Beratung und Abstimmung.

KAPITEL II

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE INNERHALB EINER BESTIMMTEN FRIST ZU BEHANDELNDEN ANGELEGENHEITEN

Artikel 141. (Aufgehoben durch die Bundesverfassung von 1988).

KAPITEL III

VON EINEM GEMEINSAMEN AUSSCHUSS AUSGEARBEITETE ENTWÜRFE

Artikel 142. Die von einem Gemeinsamen Ausschuss ausgearbeiteten Gesetzentwürfe werden abwechselnd an den Senat und an das Abgeordnetenhaus weitergeleitet.

Artikel 143. Der Gesetzentwurf des Gemeinsamen Ausschusses wird im Haus, das ihn zuerst zur Kenntnis nimmt, wie folgt behandelt:

I – nach Eingang im Sekretariat wird er gelesen und veröffentlicht und 5 (fünf) Tage später in der ersten Runde zur Beratung vorgelegt;

II – die Beratung in der ersten Runde findet in mindestens 2 (zwei) aufeinanderfolgenden Sitzungen statt;

III – nach Beendigung der Beratung erfolgt die Abstimmung, es sei denn, es liegen Änderungsanträge vor, die dem Gemeinsamen Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt werden;

IV – nach der Veröffentlichung der Stellungnahme zu den Änderungsanträgen wird die Angelegenheit in die Abstimmungsphase aufgenommen und auf die Tagesordnung der 48 (achtundvierzig) Stunden später stattfindenden Sitzung gesetzt;

V – falls der Gesetzentwurf mit Änderungen gebilligt wird, geht er zurück an den Gemeinsamen Ausschuss, um die Fassung des abgelaufenen Gesetzentwurfs auszuarbeiten; und

VI – Der Gesetzentwurf wird in der zweiten Runde zur Beratung auf die Tagesordnung gesetzt, wobei die Frist von 48 (achtundvierzig) Stunden nach seiner Annahme ohne Änderungen in der ersten Runde oder nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses mit der abgelaufenen Fassung eingehalten werden muss.

Absatz 1. Die Bearbeitung im revidierenden Haus richtet sich nach den Bestimmungen der Punkte I bis V dieses Artikels.

Absatz 2. Wenn der Gesetzentwurf mit Änderungen an das einleitende Haus zurückgeht, wird er mit der Stellungnahme versehen, die während der Behandlung in diesem Haus dazu abgegeben wurde.

TITEL VII

ALLGEMEINE UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGNE

Artikel 144. Alle Veröffentlichungen, die die gemeinsamen Sitzungen und die Arbeit der gemeinsamen Ausschüsse betreffen, werden im Amtsblatt des Nationalkongresses oder in seinen Abteilungen veröffentlicht.

Artikel 145. Der Bundessenat und das Abgeordnetenhaus benennen auf Ersuchen des Präsidenten Beamte aus ihren Sekretariaten für die Betreuung der Gemeinsamen Ausschüsse und der Hilfsdienste des Präsidiums während der gemeinsamen Sitzungen.

Artikel 146. Während der gemeinsamen Sitzungen sind die Zuschauertribünen für die Öffentlichkeit zugänglich, wobei es den Zuschauern nicht gestattet ist, ihre Zustimmung oder Missbilligung zu den Vorgängen im Plenum zu äußern oder Handlungen vorzunehmen, die den Ablauf der Sitzung stören könnten.

Artikel 147. Das Archiv der gemeinsamen Sitzungen wird vom Sekretariat des Bundessenats geführt.

Einzelparagraph. Die Protokolle der gemeinsamen Sitzungen werden vom Präsidium des Bundessenats veröffentlicht.

Artikel 148. (Geltungsdauer abgelaufen).

Artikel 149. (Geltungsdauer abgelaufen).

Artikel 150. Die Kosten für die Abhaltung der gemeinsamen Sitzungen sowie die Kosten der gemeinsamen Ausschüsse werden aus den Mitteln des Bundessenats bestritten, mit Ausnahme der Personalausgaben, die vom jeweiligen Haus getragen werden.

Artikel 151. In Fällen, die nicht durch diese Geschäftsordnung abgedeckt sind, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats und, falls diese noch immer schweigen, die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses.

Artikel 152. Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Durch das Generalsekretariat des Präsidiums im Januar 2023 konsolidierter Text

(*) Übersetzungs- und Dolmetscherdienst des Bundessenats - SETRIN/SGIDOC

Miguel Araújo de Matos (Übersetzer und Redaktioneller Übersetzer)

Elder Loureiro de Barros Correia (Übersetzungskordinator)